

## **Zulassungs- und Auswahlsetzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems vom 16.01.2020**

Aufgrund von §19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Master-Studiengang Electrical Engineering and Embedded Systems der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig und erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung. Der Auswahlkommission gehören die Studiengangleiterin als Vorsitzende oder der Studiengangleiter als Vorsitzender sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses an. Ein weiteres hochschulexternes Mitglied kann mit beratender Stimme vorgesehen werden.

### **§ 3 Bewerbungsfristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Electrical Engineering and Embedded Systems ist jeweils bis zum 15. April des Kalenderjahres für das folgende Wintersemester zu stellen.

### **§ 4 Entscheidungsgrundlagen**

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer, mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Elektrotechnik/Elektronik oder verwandter Studiengänge mit einer gemäß § 6 errechneten Gesamtnote von mindestens 2,5.
2. Nachgewiesene Kenntnisse in VHDL/Verilog
3. Nachgewiesene Kenntnisse in einer objektorientierten Programmiersprache
4. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel durch einen IELTS Test oder einen TOEFL-Test nachgewiesen werden müssen. (Der IELTS Test muss mit mindestens overall band score 6.0 und der Toefl Test mit mindestens 70 Punkten in der „computer based version“ erbracht sein. Der Zeitpunkt des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.)
5. Eine Zulassung mit einem Bachelorabschluss, der 180 Credits umfasst, ist möglich. In diesem Fall müssen zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 Credits aus dem Gebiet der Elektronik/Elektrotechnik erbracht werden. Diese Leistungen sind bei Studienbeginn vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen und müssen spätestens mit der Beantragung der Masterthesis erbracht worden sein. Sie werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Masterzeugnisses ein.

### **§ 5 Auswahlentscheidung und Rang**

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund

---

der Gesamtnote gemäß § 6 erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die gemittelte Note der Mathematik-Leistungen des Bachelorstudiums. Besteht auch unter Berücksichtigung der Mathematiknoten noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

- (2) Für Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerber und Studienbewerberinnen ist eine Quote von 50 % der Studienplätze vorzusehen.

### **§ 6 Berechnung der Gesamtnote**

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 4 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich **insgesamt um höchstens 0,6** verbessern. Eine Verbesserung kann für folgende **nachgewiesene** Leistungen gewährt werden:

- (1) Forschungsarbeit auf dem Fachgebiet der Elektronik/Elektrotechnik  
(um bis zu 0,3 Zensurstufen)
- (2) berufliche Erfahrungen auf dem Fachgebiet der Elektronik/Elektrotechnik  
(um bis zu 0,3 Zensurstufen)
- (3) Ein Testergebnis im Bereich „Quantitative Reasoning“ von 164 - 170 Punkten in einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden GRE revised General Test (um 0,3 Zensurstufen)
- (4) Ein Testergebnis im Bereich „Quantitative Reasoning“ von 161 - 163 Punkten in einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden GRE revised General Test (um 0,1 Zensurstufe)

Es kann nur **ein** GRE Test Ergebnis für eine Notenverbesserung herangezogen werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Diese Satzung ersetzt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems vom 02.06.2016.

Weingarten, 16.01.2020

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle  
Rektor